



Schweizerisches Institut für Navigation

Institut Suisse de Navigation

Istituto Svizzero di Navigazione

Institut Svizzer da Navigaziun

(ION-CH)

Statuten

14. Mai 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Name</i>	1	Unter dem Namen ' Schweizerisches Institut für Navigation ' besteht ein nicht gewinnorientierter, konfessionell und politisch neutraler Verein nach Art. 52ff. und 60ff. ZGB (nachfolgend kurz Institut genannt). Gründungsdatum 19. Mai 1999.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz des Instituts ist Bern.
<i>Zweck der Gesellschaft</i>	3	Die Zwecke des Instituts sind: <ul style="list-style-type: none">– Nationale und grenzüberschreitende Förderung der Navigation in allen ihren Aspekten (PNT, Positioning, Navigation, Timing)– Die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet von PNT und der ihr verwandten Wissenschaften– Die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten– Auftreten als nationaler Ansprechpartner in allen Belangen von PNT– Sicherstellung der Vertretung des Instituts in verwandten internationalen Organisationen
<i>Mittel</i>	4	Das Institut kann seine Aufgaben insbesondere wahrnehmen durch: <ul style="list-style-type: none">– Durchführung von Fachveranstaltungen– Information seiner Mitglieder– Einsetzen von Arbeitsgruppen– Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinen und Organisationen des In- und Auslandes– Zusammenarbeit mit Dachorganisationen des In- und Auslandes
<i>Finanzielle Mittel</i>	5	Die finanziellen Mittel des Instituts bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">– Beiträgen seiner Mitglieder– Erträgen aus Veranstaltungen, Publikationen und weiteren Aktivitäten– Zuwendungen– Kapitalzinsen

II. Mitgliedschaft

<i>Mitgliederkategorien</i>	6	Das Institut kennt folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">– Einzelmitglieder– Fördermitglieder– Ehrenmitglieder
<i>Einzelmitglieder</i>	7.1	Die Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Sie fördern aktiv die Bestrebungen des Instituts und unterstützen es in seinem Wirken. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
<i>Fördermitglieder</i>	7.2	Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Instituts weitergehend ideell und materiell fördern und unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
<i>Ehrenmitglieder</i>	7.3	Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um das Erreichen der Institutsziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keine Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und in einer Mitgliederversammlung gewählt.
<i>Mitgliederbeiträge</i>	8.1	Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
	8.2	Die Mitgliederbeiträge sind jeweils vor Beginn des beitragspflichtigen Kalenderjahres zu bezahlen.
	8.3	Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.
	8.4	Für Studierende und Lernende kann der Vorstand reduzierte Beiträge vorschlagen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	9	Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Es steht ihnen das Wahlvorschlagsrecht zu. Einzelmitglieder und Fördermitglieder haben je 1 Stimme.
<i>Übrige Rechte</i>	10	Mitglieder geniessen Vergünstigungen bei vom Institut organisierten Veranstaltungen.
<i>Pflichten</i>	11.1	Bei der Beschaffung, Verarbeitung, Vermittlung und Verbreitung von Informationen sind die einschlägigen Normen des privaten und des öffentlichen Rechtes einzuhalten. Bei der Sammlung und Verwendung von Daten sind insbesondere die Vorgaben des jeweils anwendbaren Datenschutzrechts und die Vorgaben betreffend die wissenschaftliche Integrität einzuhalten und es sind die Urheberrechte Dritter zu beachten.
	11.2	Die Mitglieder haben das Recht, von ihnen eingebrachte Informationen, Unterlagen, Know How etc. jeglicher Art als vertraulich zu bezeichnen. Die Mitglieder sind verpflichtet, über solche als vertraulich gekennzeichneten Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.
<i>Austritt</i>	12.1	Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Institut erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mindestens 2 Monate im Voraus.

12.2 Der Austritt enthebt nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.

12.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben.

Ausschluss

13.1 Mitglieder können auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand wegen Verletzung der in diesen Statuten enthaltenen Pflichten, Ehrenkodizes oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Vorstand vom Institut ausgeschlossen werden.

13.2 Mitglieder, die nach zweiter Mahnung, sie hat mit Ausschlussandrohung, schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen, ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden aus dem Institut ausgeschlossen.

13.3 Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung ausstehender Zahlungen.

III. Organisation

<i>Organe</i>	14	Die Organe des Instituts sind: <ul style="list-style-type: none">– Mitgliederversammlung– Vorstand– Kontrollstelle– Fachausschüsse
<i>Mitglieder- versammlung</i>	15.1	Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird vom Vorstand einberufen.
	15.2	Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheid des Vorstands physisch, online, hybrid, schriftlich oder per E-Mail durchgeführt werden.
<i>Ordentliche Mitglieder- versammlung</i>	16.1	Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt.
	16.2	Der Vorstand hat das Abstimmungsmaterial einen Monat im Voraus zu versenden.
	16.3	Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zusammen mit zehn Mitunterzeichnenden bis binnen acht Tagen nach Versand des Abstimmungsmaterials die Aufnahme eines Antrages oder eines Wahlvorschlages in der Mitgliederversammlung zu verlangen.
	16.4	Das geänderte Abstimmungsmaterial muss erneut versendet werden.
<i>Ausserordentliche Mitglieder- versammlung</i>	17.1	Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitglieder-Versammlung anordnen.
	17.2	Auf schriftliches Begehren von 20% der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle, hat der Vorstand die ausserordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags durchzuführen.
<i>Zuständigkeit</i>	18	Die Mitglieder beschliessen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehältlich abweichender statutarischer Bestimmungen, über: <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung des Jahresberichtes– Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle– Genehmigung der Jahresrechnung– Genehmigung des Budgets– Genehmigung der Höhe der Mitgliederbeiträge– Entlastung des Vorstandes– Wahl und Abberufung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder– Wahl der Kontrollstelle– Wahl von Ehrenmitgliedern– Statutenänderungen– Auflösung
<i>Der Vorstand</i>	19.1	In den Vorstand wählbar sind Einzelmitglieder und Vertretende von Fördermitgliedern.

- 19.2 Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Personen.
- Wahl*
- 20.1 Präsidium, Vizepräsidium sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 20.2 Sie sind ohne Unterbrechung 4-mal wiederwählbar.
- Konstituierung*
- 21 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Zuständigkeit*
- 22.1 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung, legt die Richtlinien für die Institutstätigkeiten fest und beschliesst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- 22.2 Dazu hat er alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 22.3 In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
- Ausführen der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - Festsetzen des Budgets, der Jahresbeiträge, Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Bestimmen der Publikationsorgane
 - Einsetzen und Auflösen von Fachorganen und Erlass entsprechender Richtlinien
 - Vertreten des Instituts nach aussen
 - Bestellen des Sekretariates
 - Mitgliederbewegungen (Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse)
- 22.4 Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets in eigener Kompetenz Jahresausgaben bis zum Betrag von 10% des Jahresbudgets beschliessen.
- 22.5 Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können jederzeit die Abhaltung einer Vorstandssitzung innert Monatsfrist verlangen.
- Beschlussfähigkeit*
- 23.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 23.2 Er entscheidet mit einfachem Stimmenmehr.
- 23.3 Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- Kontrollstelle*
- 24.1 Durch die Mitgliederversammlung werden zwei qualifizierte Personen oder eine qualifizierte externe Kontrollstelle als Kontrollorgan gewählt.
- 24.2 Die Kontrollstelle hat die Buchführung und die Institutsrechnung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu Handen der Mitglieder zu erstellen.
- Fachausschüsse*
- 25.1 Die Fachausschüsse führen technisch-wissenschaftliche Aufgaben durch.
- 25.2 Die Fachausschüsse werden auf Antrag durch den Vorstand eingesetzt.
- 25.3 Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
-

<i>Unterschrift</i>	26	Das Institut wird rechtskräftig vertreten durch Kollektivunterschrift zu Zweien eines Mitgliedes des Präsidiums oder des Vizepräsidiums plus eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
<i>Haftung</i>	27.1	Für die finanzielle Verbindlichkeiten des Instituts haftet nur sein Vermögen.
	27.2	Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Institutsmitglieder für Verbindlichkeiten des Instituts ist ausgeschlossen.
<i>Geschäftsjahr</i>	28	Das Geschäftsjahr des Instituts entspricht dem Kalenderjahr und schliesst jeweils per 31. Dezember ab.
<i>Gerichtsstand</i>	29	Der Sitz des Instituts ist gleichzeitig auch Gerichtsstand.
<i>Gültigkeit</i>	30	Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachversionen gilt die deutsche Version als die verbindliche.
<i>Datenschutz</i>	31	Der Verein mit seinen Organen befolgt die Vorgaben des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG). Die gültige Datenschutzerklärung ist auf der Webpage des Institutes verfügbar.

IV. Revision der Statuten und Auflösung des Instituts

<i>Statutenrevision</i>	32.1	Statutenrevisionen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
	32.2	Die Statuten sind dem Abstimmungsmaterial beizufügen.
	32.3	Jeder Antrag auf Statutenänderung muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
<i>Auflösung</i>	33.1	Über die Auflösung des Instituts beschliesst eine zu diesem Zweck durchgeführte Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
	33.2	Über die Verwendung des nach Deckung der Verbindlichkeiten vorhandenen und nicht durch besondere Zweckbestimmungen gebundenen Vermögens entscheidet der Vorstand.

V. Schlussbestimmung

<i>Inkraftsetzung</i>	34.1	Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Instituts vom 14. Mai 2025 mit sofortiger Wirkung beschlossen.
	34.2	Sie ersetzen die bis dato geltende Statuten von 1999.
